

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 21. 3. 2018

Nummer 11

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
Beschl. 13. 2. 2018, Bestimmung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs 21061	182	
Erl. 13. 2. 2018, Aufgaben des Landesbetriebes IT.Niedersachsen in seiner Funktion als Prüfstelle bei Anträgen auf Freischaltung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs	182	
Bek. 12. 3. 2018, Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen	182	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
Bek. 13. 3. 2018, Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)	196	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
RdErl. 21. 3. 2018, Tierschutz; Stallstrukturierung und Beschäftigung von Masthühnern	198	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		
Bek. 7. 3. 2018, Anerkennung der „Werner-Schlake-Stiftung“	198	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 29. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Generalüberholung der Sösetalsperre und Instandsetzung der über die Vorsperre geführten Bundesstraße 498 einschließlich der Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Straßenwasser	198	
Bek. 29. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Neubau einer Wasseraufbereitungsanlage für das Deponiesickerwasser aus dem Reststoffzentrum Barum der Salzgitter Flachstahl GmbH	199	
Bek. 5. 3. 2018, Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den linken Schutzdeich der Seeve und den rechten Schutzdeich der Seeve/Ashauser Mühlenbach im Landkreis Harburg	199	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 8. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (KJK Bioenergie GmbH & Co. KG, Brome)	202	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim		
Bek. 9. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Biogas Eichberg GmbH & Co. KG, Hameln)	202	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg		
Bek. 6. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Sales & Solutions GmbH, Stuttgart)	202	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 7. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (E. Lammers, Melle)	202	
Stellenausschreibung		203

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)

Bek. d. MS v. 13. 3. 2018
— 402.1-41553/5/8.1.1 —

Der Verwaltungsrat des Klinischen Krebsregisters Niedersachsen hat am 1. 12. 2017 die Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN) beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 13. 3. 2018 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2018 S. 196

Anlage

Satzung der Anstalt öffentlichen Rechts Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts trägt den Namen „Klinisches Krebsregister Niedersachsen“. Die Kurzbezeichnung lautet „KKN“. Die Anstalt ist dienstherrnfähig und führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Anstalt hat ihren Sitz in Hannover.

(3) Ihre Aufgaben ergeben sich aus dem Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen (GKKN) und aus dem Gesetz über die Anstalt „Klinisches Krebsregister Niedersachsen (KKN)“ und die Übertragung von Aufgaben der klinischen Krebsregistrierung in Niedersachsen (GANstKKN).

(4) Für die mit Dienstvertrag beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

§ 2

Organe

(1) Die Organe des KKN sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Die Organe arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.

(3) Die Mitglieder der Organe sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus einem der Organe fort. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann für die Durchführung eines Gerichtsverfahrens durch die oder den Vorsitzenden mit Genehmigung der Fachaufsicht erfolgen.

§ 3

Grundsätze

(1) Das KKN gewährleistet vor dem Hintergrund der in § 1 GKKN genannten Aufgaben die Dokumentierung von onkologischen Erkrankungen unter klinischen Aspekten unter Bezug auf Art und Qualität der Behandlung im Einzelfall und zum Behandlungserfolg. Dazu arbeitet das KKN insbesondere vertrauensvoll mit den onkologisch tätigen Ärztinnen und Ärzten in Niedersachsen, den krebshandelnden Einrichtungen in Niedersachsen, dem Epidemiologischen Krebsregister Niedersachsen, der Klinischen Landesauswertungsstelle (KLast), den Krebsregistern auf Landes- und Bundesebene und dem Gemeinsamen Bundesausschuss zusammen. Weiter stellt das KKN für Forschungen auf diesem Gebiet nach Maßgabe des GKKN die erforderlichen Daten zur Verfügung.

(2) Mit dem bei dem KKN eingerichteten Wissenschaftlichen Beirat erfolgt bei der Verfolgung seiner in § 25 Abs. 1 GKKN genannten Ziele eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

II. Verwaltungsrat

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter leitet die Sitzungen. Diese sind nicht öffentlich, die Geschäftsordnung kann Abweichungen zulassen.

(2) Sie oder er verschickt die Einladung zu den Sitzungen, die Tagesordnung sowie die erforderlichen Sitzungsunterlagen mindestens 2 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich an die Mitglieder und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Verwaltungsrates. In eilbedürftigen Fällen kann diese Frist auf 3 Tage verkürzt werden. Diese Unterlagen sind, soweit durch Gesetz und Natur der Angelegenheit geboten, vertraulich zu behandeln.

(3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung schriftlich beantragen. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Sitzung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zugegangen sein. Ergänzungen zur Tagesordnung sind den übrigen Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unverzüglich zu übersenden. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erweitert werden.

(4) Auf Antrag der Fachaufsicht oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates muss eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen werden. Der Beratungsgegenstand ist im Antrag anzugeben.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder auch andere Personen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KKN hinzuziehen.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gefasst. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse zur Änderung des Aufbaus und der Organisation des KKN, die nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst werden können.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 2 kann in Eilfällen oder bei der Entscheidung über geeignete Gegenstände die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Zustimmung der Mitglieder des Verwaltungsrates auf schriftlichem Wege einholen (Umlaufsache). In diesem Fall übersendet sie oder er den Mitgliedern und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in ihrem oder seinem Namen die Entscheidungsvorlage. Jedes Mitglied teilt ihre oder seine Entscheidung auf dem ebenfalls beigefügten Formblatt mit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung mit.

(3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann, kann zur Abwehr eines erheblichen Nachteils für das KKN die oder der Vorsitzende zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer entscheiden. Die oder der Vorsitzende unterrichtet unverzüglich den Verwaltungsrat und holt dessen nachträgliche Zustimmung ein.

§ 6

Vorbehalt der Beschlussfassung, Wertgrenzen

(1) Der Verwaltungsrat behält sich in Fragen von erheblicher Bedeutung, die die Organisation, den Aufbau oder die Grundstruktur des KKN betreffen, die Beschlussfassung vor.

(2) Ferner behält sich der Verwaltungsrat die Beschlussfassung vor für

- (a) den Abschluss von Miet- oder Pachtverhältnissen, soweit im Einzelfall ein jährlicher Betrag von 50 000 Euro oder eine Laufzeit von drei Jahren überschritten wird,
- (b) den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen einschließlich Softwareverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50 000 Euro überschritten wird,
- (c) Bauvorhaben jeglicher Art ab einem Auftragswert von 20 000 Euro,
- (d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Streitgegenstand einen Wert von 50 000 Euro überschreitet,
- (e) den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen mit einer tarifrechtlichen Einordnung ab Entgeltgruppe 13 TV-L oder Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten mit einer vergleichbaren Besoldung nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz und
- (f) die Einrichtung des Geschäftskontos und Vorgaben zur Verfügung hierüber.

(3) Die Beschlussfassung ist vor dem Vollzug der Maßnahme herbeizuführen. Falls dies im Einzelfall nicht möglich ist, kann zur Abwendung eines erheblichen Schadens für das KKN die Entscheidung nachgeholt werden. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates ist unverzüglich nachzuholen.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie enthält insbesondere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch das GKKN oder diese Satzung getroffen worden sind.

§ 8

Reisekosten

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten auf Antrag Ersatz ihrer Reisekosten. Der Antrag ist binnen eines Jahres zu stellen. Die Kostenerstattung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 84 NBG und den dazu erlassenen Bestimmungen.

III. Leitung der Anstalt

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das KKN.

(2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Leitung der Anstalt von ihrer oder seiner Stellvertretung wahrgenommen. Die stellvertretende Leitung hat die Leiterin oder der Leiter des Registerbereichs inne.

(3) Sie oder er sorgt durch Zielvereinbarungen für die Umsetzung der mit dem Verwaltungsrat vereinbarten Ziele. Die Umsetzung wird durch regelmäßige Besprechungen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und der Fachaufsicht unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Verwaltungsrat und die Fachaufsichtsbehörde über Prüfungsankündigungen und -mitteilungen des Landesrechnungshofes zu informieren.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bestellt entsprechend § 9 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, soweit die Leiterin oder der Leiter der Anstalt diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die oder der Beauftragte ist der

Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unmittelbar unterstellt, soweit nicht durch die Organisation des KKN eine andere Regelung geboten ist.

(5) Der oder dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist die oder der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Einzelne Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans können übertragen werden.

IV. Aufbau und Organisation

§ 10

Aufbau und Organisation

(1) Die Anstalt gliedert sich in die Leitung und drei der Leitung untergeordnete Abteilungen. Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben ist der Leitung ein Querschnittsbereich zugeordnet.

(2) Die der Leitung untergeordneten drei Abteilungen sind der Vertrauensbereich mit der Datenannahmestelle, der Registerbereich und die IT. Die Abteilungen werden durch eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter geführt. Die Untergliederung der Abteilungen wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilungsleitung festgelegt; der Verwaltungsrat ist zu beteiligen.

(3) Die jeweiligen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sind für die Zielerreichung ihrer Abteilungen im Rahmen der für das KKN festgelegten Zielvereinbarungen gemäß § 9 Abs. 3 verantwortlich. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen.

V. Sonstiges

§ 11

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsführung des KKN erfolgt wirtschaftlich und sparsam. Die Vorschriften des niedersächsischen Haushaltsrechts finden Anwendung (§ 105 LHO).

(2) Es ist für jedes Kalenderjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch den Verwaltungsrat beschlossen wird. Wenn zu erwarten ist, dass die Ausgabeansätze des Haushaltsplans überschritten werden oder die Einnahmen nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben reichen, unterrichtet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unverzüglich den Verwaltungsrat. Die oder der Vorsitzende beteiligt die Fachaufsicht.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer aufzustellen und danach durch eine oder einen vom Verwaltungsrat bestimmte Abschlussprüferin oder Abschlussprüfer zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnung und die Einhaltung des Haushaltsplans nach den Bestimmungen der LHO.

(4) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist der Jahresabschluss dem Verwaltungsrat zur Entlastung vorzulegen, die spätestens innerhalb von 2 Monaten erfolgen soll. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der Fachaufsicht.

§ 12

Schlussbestimmung

(1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates des KKN.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss werden vom Fachministerium im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

(3) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.